

## Synopsis – Satzung Stadtmuseum Cottbus/Chósebuz

Ursprungsfassung	Änderungen	Bemerkungen
<b>SATZUNG des Stadtmuseums Cottbus</b>	<b>SATZUNG des Stadtmuseums Cottbus/Chósebuz</b>	
Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am ..... folgende Satzung für das Stadtmuseum Cottbus beschlossen.	Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 <del>des Art. 1 (</del> der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) <del>des</del> Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 24.09.2025 folgende Satzung für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebuz beschlossen.	
<b>§ 1 Rechtsträger</b>	<b>§1 Rechtsform</b>	
1. Das Stadtmuseum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.	1. Das Stadtmuseum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem <u>Fachbereich 41 Kultur</u> zugehörig.	
2. Der Besuch des Stadtmuseums erfolgt auf privat-rechtlicher Grundlage.	2. Der Besuch des Stadtmuseums Cottbus/Chósebuz erfolgt auf privat-rechtlicher Grundlage.	
3. Für den Museumsbesuch wird ein Entgelt erhoben. Die jeweiligen Entgelte werden in der Entgeltordnung geregelt.	3. Für den Museumsbesuch wird ein Entgelt erhoben. Die jeweiligen Entgelte werden in der Entgeltordnung geregelt.	
4. Das Stadtmuseum hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.	4. Das Stadtmuseum hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.	

	<b>§ 2 Öffnungszeiten</b>	
	Das Stadtmuseum hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus bekannt gegeben.	
<b>§ 2 Zweck</b>	<b>§ 23 Zweck</b>	
	1. Das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus mit Sitz in der Bahnhofstraße 22, 03046 Cottbus/Chósebus, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Anlehnung an den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Unterstützung von Studierenden.	
1. Das Stadtmuseum ist eine Einrichtung, die zum Zwecke der kulturellen Bildung die Zeugnisse ihrer Sammlungen bewahrt, erschließt und öffentlich präsentiert.	1. 2. Das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus ist eine Einrichtung, die zum Zwecke der kulturellen Bildung die Zeugnisse ihrer Sammlungen bewahrt, erschließt und öffentlich präsentiert.	
2. Als stadthistorisches Museum verfolgt es das Ziel, die Geschichte der Stadt Cottbus zu dokumentieren und zu vermitteln, insbesondere durch: - Sammeln bedeutsamer historischer Belege und Objekte - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit sowie zur Geschichte der Stadt für die Vorbereitung von Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen	2. 3. Als stadthistorisches Museum verfolgt es das Ziel, die Geschichte der Stadt Cottbus/Chósebus zu dokumentieren und zu vermitteln, insbesondere durch: - Sammeln bedeutsamer historischer Belege und Objekte, - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes, - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte, - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit sowie zur Geschichte der Stadt für die Vorbereitung von Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen.	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine ständige Ausstellung zur Stadtgeschichte (einschließlich dem Ludwig Leichhardt Kabinett) sowie regelmäßige Sonderausstellungen</li> <li>- museumspädagogische Arbeit vorrangig mit Kindern und Jugendlichen</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine ständige Ausstellungen zur Stadtgeschichte und zur Naturkunde (einschließlich dem Ludwig Leichhardt Kabinett) sowie regelmäßige Sonderausstellungen,</li> <li>- museumspädagogische Arbeit vorrangig mit Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Führungen und dem Halten von Vorträgen,</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit,</li> <li>- Zusammenarbeit und Bereitstellung von Leihgaben für Museen und weiteren Institutionen im In- und Ausland.</li> </ul>	
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p>	<p><b>§ 34 Gemeinnützigkeit</b></p>	
<p>1. Das Stadtmuseum Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stadtmuseum Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>1. Das Stadtmuseum Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stadtmuseum Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	
<p>2. Die Einnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel des Stadtmuseums Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>2. Die Einnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	
<p>3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmuseums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p>3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chósebus durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	
<p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht</p>	<p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus/Chósebus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die,</p>	

sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.	Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.	
	<b>§ 5 Entgelte</b>	
	Für den Besuch des Stadtmuseums Cottbus/Chósebuz sowie für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.	
<b>§ 4 Inkraftsetzung</b>	<b>§ 46 Inkraftsetzung</b>	
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  Cottbus,  Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus	Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung <u>01.11.2025</u> in Kraft.  Cottbus/Chósebuz, den xx.xx.xxxx  Frank Szymanski-Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz	